

## **Satzung des Vereins Verband Hessischer Ortsgerichte**

### **Präambel**

Dieser Verein ist von engagierten  
**Ortsgerichtsvorsteherinnen und Ortsgerichtsvorstehern**  
als Ehrenbeamte des Landes Hessen  
am 20.05.2022 in Langenselbold  
gegründet worden.

Ziel des Vereins ist es:

die Interessen aller Ortsgerichtsmitglieder zu vertreten  
dieses besondere Ehrenamt für alle Bürger zu fördern,  
dauerhaft zu erhalten  
und zeitgemäß weiterzuentwickeln.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen "Verband Hessischer Ortsgerichte".

Die abgekürzte Bezeichnung lautet: "VHO".

(2) Er hat seinen Sitz in Langenselbold.

(3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz "eingetragener Verein" – Kurzform: "e.V.".

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

(6) Die in dieser Satzung und in den Ordnungen aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, die Förderung des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Vorbereitung der Ortsgerichtspersonen auf die qualifizierte Wahrnehmung und Ausübung ihres Ehrenamtes sowie durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung
- praktische Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ortsgerichtspersonen
- durch persönliche Qualifizierung / Zertifizierung der Ortsgerichtspersonen
- Maßnahmen der Erwachsenenbildung (Tagesveranstaltungen, Seminare und Veröffentlichungen etc.) zur Förderung des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung
- Erarbeitung und kontinuierliche Fortschreibung eines Ausbildungskonzeptes der Ortsgerichtspersonen
- Erstellung bzw. Beschaffung von Ausbildungsmaterial für die Ortsgerichtspersonen

## Verband Hessischer Ortsgerichte - Satzung

- Unterstützung der Amtsgerichte und der Kommunen mit Blick auf die zu besetzenden Ortsgerichte, u.a. durch Werbung von interessierten Bürgern, Muster von Stellenausschreibungen
- Unterstützung der Mitglieder bei ihrer Arbeit durch Förderung von Fachpublikationen und Erfahrungsaustausch, insbesondere online über elektronische Medienkanäle
- Unterrichtung der Mitglieder und der interessierten Öffentlichkeit über die laufende Arbeit des Vereins
- die Wahrung der besonderen Interessen und Belange der Ortsgerichtspersonen als Teil der freiwilligen Rechtspflege sowie der Justizverwaltung.

Mit diesen Maßnahmen sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- den Gedanken der ehrenamtlichen Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern in der Justizverwaltung auf dem Gebiet der freiwilligen Rechtspflege und des Schätzungswesens zu stärken und auszuweiten;
- kompetente Bürgerinnen und Bürger für das Ehrenamt beim Ortsgericht zu werben und zu gewinnen;
- die Einrichtung von Ortsgerichten dauerhaft zu sichern.

Weitere Ziele sind der Zusammenschluss aller Ortsgerichtspersonen sowie Förderer des Ortsgerichtswesens.

(3) In Verfolgung dieses Zweckes

a) beschafft der Verein Mittel

- zur Finanzierung des laufendes Betriebs
- zur Werbung, Aus- und Fortbildung und Betreuung der ehrenamtlichen Ortsgerichtspersonen
- um die Teilnahme und Durchführung eigener Fachtagungen, Kongresse und die Mitarbeit in eigenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen zu ermöglichen
- für Öffentlichkeitsarbeit

b) wird der Verein selbst

- Mitarbeiter für die Erfüllung des Vereinszwecks werben, betreuen, aus- und fortbilden
- juristische Lehre und Forschung auf dem Gebiet des Ortsgerichtswesens sowie den Erfahrungsaustausch durch die Mitteilung von Arbeitsergebnissen und Erfahrungen an wissenschaftliche Einrichtungen fördern

(4) Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes Veranstaltungen durchführen und zum Einwerben von Spenden und anderen Zuwendungen geeignete Maßnahmen jeder Art ergreifen dürfen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Ersatz nachgewiesener Auslagen und Erstattungen nach der Reisekostenordnung des Vereins gelten nicht als Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift.

Diese bestimmt Einzelheiten über die Erstattung von Auslagen im Zusammenhang mit Dienstreisen, wobei ein Auslagenersatz nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt.

(5) Ein pauschalierter Auslagenersatz an Vorstandsmitglieder und Beauftragte des Vorstands ist ausdrücklich zugelassen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Aufwandsersatz**

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.

(3) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

## B. Mitgliedschaft

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder sowie
- Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können aktive Ortsgerichtspersonen (Ortsgerichtsvorsteherin, Ortsgerichtsvorsteher, Ortsgerichtsschöffe, Ortsgerichtsschöffin, Hilfsperson) werden.

(3) Außerordentliche Mitglieder können werden:

- a) Ehemalige Ortsgerichtspersonen
- b) Richter, Rechtspfleger, Gerichts-, Verwaltungs- und Ministerialbedienstete, die dienstlich im sachlichen Zusammenhang mit dem Ortsgerichtswesen tätig sind oder tätig gewesen sind
- c) Natürliche oder Juristische Personen, die für das Ortsgerichtswesen ein besonderes Interesse bekunden und die seine Ziele unterstützen.

(4) Fördernde Mitglieder können werden: Kommunen in Hessen (Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände).

(5) Personen, die sich um den Verein oder um das Ortsgerichtswesen besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern im Verein ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

Soweit sie Vorstandsmitglieder oder Vorsitzende waren, können sie zu Ehrenvorstandsmitgliedern bzw. Ehrevorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines Aufnahmeantrags in Textform, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 7 Umwandlung der Mitgliedschaft**

Scheidet ein ordentliches Mitglied aus dem Ehrenamt beim Ortsgericht aus, so wird die Mitgliedschaft ab diesem Zeitpunkt als außerordentliches Mitglied gemäß § 5 Absatz 3 a) fortgeführt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung sowie durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist in Textform zu erklären. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres zum Jahresende erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung oder bei schwerem Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins durch den Vorstand erfolgen.  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.  
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder / Kommunikationsform**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Zweck- und Zielsetzung zu unterstützen, seine Interessen nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.

Sie sind insbesondere verpflichtet

- die Vereinssatzung anzuerkennen,
- die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
- die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten,
- die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind. Die Mitteilung von Änderungen relevanter Mitgliedsdaten (insbesondere: Adresse, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung) ist eine Bringschuld des Mitglieds.

## **§ 10 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung veröffentlicht.



## **C. Aufbau**

### **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Wahl und Abberufung des Vorstands
- Entgegennahme Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Anträge von Mitgliedern zu beraten
- Beschlussfassung über Widerspruch eines Mitglieds bei Ausschluss
- Beschlussfassung über Beiträge / Beitragsordnung
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3) Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der protokollierenden Person und dem/der Ersten oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ort und Zeit werden rechtzeitig auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.

## Verband Hessischer Ortsgerichte - Satzung

Sie tritt entweder in Präsenz oder ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder und anderer teilnahmeberechtigter Personen in Form einer Videokonferenz zusammen.

(2) Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand lädt in Textform unter Beifügung der Anträge mit einer Frist von einem Monat ein.

(3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(5) Alle Vereinsmitglieder (§ 5 der Satzung) haben das Recht der persönlichen Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie das Rederecht.

Nur juristische Personen üben ihre Mitgliedsrechte durch eine bevollmächtigte Person aus.

(6) Stimmberechtigt sind folgende Mitglieder:

a) alle ordentlichen Mitglieder (§ 5 Absatz 2 der Satzung). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

b) Die Fördermitglieder der Kommunen (§ 5 Absatz 4 der Satzung) werden insgesamt von einem Vertreter der kommunalen Spitzenorganisation mit einer Stimme vertreten.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Das Nähere kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung regeln.

## **§ 14 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## **§ 15 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- mindestens zwei und höchstens sieben gewählten Mitgliedern.
- mit Funktionen, die die Mitgliederversammlung festlegt.

(2) Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen.

Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind, insbesondere:

## Verband Hessischer Ortsgerichte - Satzung

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle
- die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in.

(7) Der Vorstand kann Stellung nehmen zu Gesetzesvorhaben, die die Ortsgerichte betreffen, Presseerklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen, die die Arbeit der Ortsgerichtspersonen verbessern und ihr Ansehen in der Öffentlichkeit stärken.

Der Vorstand hält Kontakt mit dem Justizministerium des Landes Hessen, dem Rechtsausschuss des Landtages, dem Oberlandesgericht Frankfurt, den im Hessischen Landtag vertretenen Parteien, den Trägern der Erwachsenenbildung, den Organisationen, die ehrenamtliche Ortsgerichtspersonen vorschlagen, und den Standesorganisationen der Rechtspflege.

(8) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

a) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

b) Für Rechtsgeschäfte bis zu 500,00 Euro im Einzelfall sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in alleinvertretungsberechtigt.

c) Dem/der Vorsitzenden, der / die stellvertretende Vorsitzende, dem/der Schatzmeister/in wird jeweils alleinvertretungsberechtigt Bankvollmacht für das Girokonto erteilt.

(9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(10) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen und abberufen. Dieser ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

(11) Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich statt. Sie sind sowohl in Präsenz als auch als Audio-/Videokonferenz virtuell möglich.

(12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(13) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

(14) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

## **§ 16 Geschäftsprüfung / Rechnungsprüfer / Revisoren**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine/n 1. Kassenprüfer/in und eine/n 2. Kassenprüfer/in und eine/n Ersatz-Kassenprüfer/in

(2) Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(3) Nach Möglichkeit soll der/die bisherige 2. Kassenprüfer/in zum/zur 1. Kassenprüfer/in aufrücken, während der/die 2. Kassenprüfer/in neu gewählt wird.

(4) Eine Wiederwahl ist in jedem Fall zulässig.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden von einer/einem Kassenprüfer/in rückt die/der Ersatz-Kassenprüfer/in nach.

(6) Bei weiterem vorzeitigem Ausscheiden ist der Vorstand innerhalb von drei Monaten verpflichtet eine Ergänzungswahl, notfalls im Umlaufverfahren in Textform, vorzunehmen.

(7) Die beiden Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung und den Jahresabschluss haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Sie berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 17 Ausschüsse / Arbeitsgemeinschaften / Regionalgruppen**

(1) Zur Beratung besonderer Aufgaben können durch den Vorstand Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

(2) Auf der Ebene von einzelnen oder mehreren Landgerichtsbezirken können durch den Vorstand Regionalgruppen gebildet werden. Diese haben die Aufgabe, den Ortsgerichtspersonen die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Fort- und Weiterbildung zu geben.

(3) Der Vorstand setzt in den Regionalgruppen Ansprechpersonen ein. Diese haben die Aufgabe, im jeweiligen Bezirk Zusammenkünfte und Weiterbildungsveranstaltungen zu organisieren, den Kontakt zum Vorstand zu halten, die Mitgliederstruktur zu verbessern und die Beschlüsse und Stellungnahmen des Vereins zu verbreiten.

(4) Der Vorstand hat die Arbeit der Regionalgruppen zu unterstützen. Er kann die Ansprechpersonen zu Vorstandssitzungen einladen.

(5) Konkrete Festsetzungen, insbesondere hinsichtlich der Mitgliederzahl in den Ausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und Regionalgruppen trifft der Vorstand.

## **D. Datenschutz**

### **§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nichtautomatisierter Form.

Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Funktionen, Aufgaben, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

(3) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten sind Art. 6 Abs.1 a) und 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

(4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs) und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern.

(5) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO),

Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

(6) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese in Textform erteilt werden.

(7) Der Vorstand kann eine Datenschutzordnung erlassen.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Alle Satzungsänderungen sind auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

### **§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit persönlicher Anwesenheit / Präsenz beschlossen werden. Zu dieser muss mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" eingeladen werden.



## Verband Hessischer Ortsgerichte - Satzung

(2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Mitglieder oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen (Justizministerium), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

\*\*\*\*\*

Die gesamte Satzung wurde auf der Gründungsversammlung beschlossen.  
Langenselbold, 20. Mai 2022

Die 1. Änderung der Satzung (§ 20 Absatz 4) wurde beschlossen.  
Langenselbold, 27. Oktober 2022

\*\*\*\*\*